

34. Änderung des Flächennutzungsplanes (Kläranlage Große Höhe), Stadtteil Springe

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB:

	Beteiligte Stellen	Datum	Bemerkungen / Hinweise
1.	Region Hannover	11.10.2024	
2.	Amt für Landentwicklung Leine-Weser		
3.	LGLN - Katasteramt -		
3a	LGLN - Kampfmittelbeseitigung		
4.	Industrie- und Handelskammer		
5.	Handelsverband Hannover		
6.	Handwerkskammer Hannover		
7.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen		
8.	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hannover		
9.	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Außenstelle Hannover		
10.	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz, Hildesheim		
11.	Landesamt für Bergbau, Energie u. Geologie Hannover		
12.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben -Sparte Verwaltungsaufgaben-		
13.	Staatliches Baumanagement Weser-Leine, Nienburg/Weser		
14.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Nord, Hannover	15.10.2024	Verspätet abgegeben
15.	Avacon Netz GmbH, Salzgitter	12.09.2024	
16.	aha-Abfallwirtschaft, Hannover		
17.	Avacon Wasser GmbH, Springe		
18.	TennT TSO GmbH, Betriebszentrum Lehrte		
19.	Stadwerke Springe	23.10.2024	Verspätet abgegeben
20.	Polizeikommissariat Springe		
21.	Nds. Forstamt Saupark		
22.	Nds. Forstamt Fuhrberg	01.10.2024	
23.	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistung der Bundeswehr, Hannover	09.09.2024	
24.	Agentur für Arbeit, Springe		
25.	Wasserbeschaffungsverband Mühlenbachtal		
26.	Deutsche Glasfaser Wholesales GmbH, Borken		
27.	Gewässer-u. Landschaftspflegeverband Mittlere Leine (UHV 52), Barsinghausen		
28.	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Hannover		
29.	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF), Langen		
30.	Region Hannover, Fachbereich Umwelt, - Team Naturschutz Ost, Hannover		
		Datum	
1.	BUND Region Hannover		
2.	NABU Springe		
3.	Biotop-Management-Initiative, Salzhemmendorf		

siehe beigefügtes Einzelblatt
keine Anregungen und Bedenken
angeschrieben, keine Rückmeldung

34. Änderung des Flächennutzungsplanes (Kläranlage Große Höhe), Stadtteil Springe

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB: Einzelblätter zu den Stellungnahmen, die Anregungen enthalten.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden folgende Anregungen und Hinweise vorgebracht:	Abwägungsempfehlung / Stellungnahme der Verwaltung
<p>1. Stellungnahme Region Hannover, Schreiben vom 11.10.2024</p>	
<p>1.1 <u>Untere Landesplanungsbehörde</u></p> <p>Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016).</p> <p>Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p> <p><u>Landwirtschaft</u></p> <p>Gemäß RROP 2016 Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 sollen Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit vor weiterer Inanspruchnahme geschützt und für eine nachhaltige Landwirtschaft gesichert werden. Zum Schutz des Bodens als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage werden Flächen mit einem teilräumlich spezifischen relativ hohen natürlichen Ertragspotenzial als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß RROP 2016.</p> <p>Grundsätzlich sind die Belange der Landwirtschaft als sogenannte Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung einzustellen: Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Eine entsprechende Abwägung zu den Belangen der Landwirtschaft ist bisher nicht ersichtlich und an entsprechender Stelle zu ergänzen.</p>	<p>Die Stellungnahme / der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Begründung wird folgende Textpassage eingefügt. Es handelt sich dabei um eine redaktionelle Ergänzung. Der Inhalt der Planung ist davon nicht betroffen.</p> <p>Wegen der Inanspruchnahme von Flächen, die als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt sind, steht diese Planung nicht ganz im Einklang mit dem RROP. In Vorbehaltsgebieten ist gem. § 8 Abs. 7 ROG (Raumordnungsgesetz) den bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Da im Stadtgebiet Springe fast sämtliche landwirtschaftlich genutzten Flächen als derartige Vorbehaltsgebiete festgelegt sind, besteht gar nicht die Möglichkeit, weniger wertvolle Flächen in Anspruch zu nehmen. Diejenigen Flächen, die nicht als Vorbehaltsgebiete festgelegt sind befinden sich in Hanglage in für Kläranlagen ungeeigneten Bereichen.</p>

1.2	<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird zu der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag hat zum Ergebnis, dass 3 Reviere für Feldlerchen mit je 2.000 m² Blühfläche in der Umgebung ausgeglichen werden müssen. Die Flächen dafür liegen noch nicht vor. Sie sind daher in der weiteren Planung als dauerhafte CEF-Ausgleichsfläche zu planen, anzulegen und die Pflege sicherzustellen. Nur dann ist eine Umsetzung des Vorhabens artenschutzrechtlich möglich. Die Pflegeinhalte sind ebenfalls im weiteren Verfahren darzulegen.</p> <p>Auch für die Bodenversiegelung ist noch kein konkreter Ausgleich geplant und steht noch keine Fläche zur Verfügung. Dies ist aber für das weitere Verfahren vorgesehen.</p> <p>Störungen auf am Boden brütende Vogelarten können durch baubedingte Beeinträchtigungen nicht komplett ausgeschlossen werden, daher soll die weitere Ausführungsplanung berücksichtigen, dass in der Hauptbrutzeit der Feldlerche von April bis Juli ein Verzicht auf eine/n Baubeginn/Baufeldfreimachung eingeplant wird.</p> <p>Zum Landschaftsbild führt der Umweltbericht auf S.41 aus, dass die zu bebauende Fläche östlich an die bestehende Siedlung anschließt und die Störwirkung nicht gravierend sei. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann diese Einschätzung nicht nachvollzogen werden, weil die nächste Bebauung ca. 300 bzw. 600 m entfernt liegt mit der geplanten Kläranlage der letzte Freiflächenraum westlich der Kaiserallee zersiedelt würde. Somit ist hier durchaus eine effektive mehrreihige Baumhecke (ideal auf 7 m Breite) um das Planvorhaben auszugleichen ist.</p> <p>Weiter führt der Umweltbericht aus, dass eine Beeinträchtigung der denkmalgeschützten Kaiserallee durch das Vorhaben nicht auszuschließen sei und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im weiteren Genehmigungsverfahren erforderlich seien.</p> <p>Zu diesen Vermeidungsmaßnahmen kann aus naturschutzfachlicher Sicht erst Stellung genommen werden, wenn diese vorliegen.</p> <p>Unter Punkt 7.2 erklärt der Umweltbericht, dass ein Monitoring nicht erforderlich sei. Weil bei CEF-Maßnahmen die Funktionsfähigkeit der Flächen gesichert sein muss, halte ich ein Monitoring artenschutzrechtlich für erforderlich: Und zwar mindestens 3 Monitoring Durchgänge: Nach Herstellung der Fläche,</p>	<p>Die Stellungnahme / der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausgleichsmaßnahmen können erst anhand der konkreten Planung ermittelt werden und werden zu gegebener Zeit berücksichtigt.</p>
-----	--	--

	<p>nach einem Jahr und nach 3 Jahren, um zu prüfen, ob die Pflege der Flächen wie vorgesehen funktioniert, und ob sie von Feldlerchen angenommen werden.</p>	
<p>1.3</p>	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u></p> <p>Bei der Bewertung der Bodenfunktionserfüllung sind die natürlichen Bodenfunktionen, die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktion als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gemäß BBodSchG § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3c zu betrachten. Für die Region Hannover liegen die Ergebnisse einer digitalen Bodenfunktionsbewertung vor. Die digitale Bodenfunktionsbewertung basiert vorrangig auf dem Datenbestand der BK50 des niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) und ist nach den Vorgaben des Geoberichtes 26 erstellt worden.</p> <p>Die digitale Bodenfunktionskarte der Region Hannover weist für den Planungsbereich auf einen Boden mit sehr hoher Gesamtbodenfunktionserfüllung hin (Stufe 5 von 5). Die hohe Gesamtbodenfunktionserfüllung ermittelt sich aus einer hohen Bodenteilfunktionserfüllung durch die Funktion „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“ und Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe im Oberboden“ (jeweils Stufe 5 von 5). Für die Bodenteilfunktion „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ wird eine mittlere Funktionserfüllung abgeleitet (Stufe 3 von 5). Für die Bodenteilfunktion „Biotopentwicklungspotential“ wird eine sehr geringe Funktionserfüllung abgeleitet (Stufe 1 von 5). Für die Bodenteilfunktion „Archivfunktion“ wird für den Planungsbereich keine Relevanz abgeleitet.</p> <p>Das Planungsgebiet befindet sich in einem Lössbecken. Löss ist ein homogenes, feinkörniges Sediment welches aus Schluff, Ton und Feinsand besteht und die Grundlage zur Entwicklung sehr nährstoffreicher Böden ist. Im genannten Gebiet hat sich die Gley-Parabraunerde entwickelt. Der Bodentyp stellt einen sehr guten Wasserspeicher dar, welcher vollständig für Pflanzen nutzbar ist und das Pflanzenwachstum auch in trockenen Phasen fördert. Zusätzlich liegt laut regionalem Raumordnungsprogramm (RROP) eine klimaökologisch bedeutsame Grün- und Freifläche mit hoher und sehr hoher Kaltluftlieferung vor, welche im Zuge der Klimafolgenanpassung als äußerst schützenswert gilt. Zusätzlich ist der Boden in diesem Bereich als sehr empfindlich gegenüber Verdichtungen eingestuft, welche durch schwere Maschinen hervorgerufen werden können. Bei Verdichtung verliert der Boden seine schützenswerten Eigenschaften.</p> <p>Die Untere Bodenschutzbehörde ist im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren für die betreffende/n Flächen/n zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme / der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

1.4	<u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Zu der o.g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.	Die Stellungnahme / der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1.5	<u>Untere Wasserbehörde</u> Zu der o.g. Planung bestehen keine weiteren Anregungen und Bedenken.	Die Stellungnahme / der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1.6	<u>Hinweise der Städtebaulichen Aufsicht</u> 1. Es wird darauf hingewiesen, dass die VV-BauGB zu beachten ist. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf der Planzeichnung nicht den Vorgaben der VV-BauGB entspricht. 2. Es wird darauf hingewiesen, dass Verfahrensvermerke auf dem Plan aufzubringen sind. Es wird dazu geraten für die Verfahrensvermerke auf dem Plan die Formulierungen aus der Anlage 15 VV-BauGB – Muster für Verfahrensvermerke beim Flächennutzungsplan zu übernehmen. 3. Es wird um einen ca. 25 Zeichen umfassenden Platzhalter für das Aktenzeichen innerhalb des Verfahrensvermerkes zur Genehmigung gebeten, da das Aktenzeichen der Region Hannover entsprechend lang ist. Zudem wird darum gebeten, dass im selben Verfahrensvermerk die „Region Hannover“ anstatt „Genehmigungsbehörde“ eingetragen wird. 4. Im Ur-Plan des Flächennutzungsplanes werden Anlagen, wie sie hier geplant werden unter der Überschrift „Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen“ mit entsprechender Rechtsgrundlage geführt. Es wird angeregt Darstellungen der Planänderung und die Struktur der Planzeichenerklärung am Ur-Plan zu orientieren. 5. Die Orientierung am Ur-Plan wird auch für die „Fläche für die Landwirtschaft“ (Überschrift und Rechtsgrundlage) angeraten. Im Sinne der Rechtsklarheit wird angeraten auch in der Begründung zu den Darstellungen die entsprechenden Rechtsgrundlagen zu nennen.	Die Stellungnahme / der Hinweis wird berücksichtigt. Die Fassung für den Feststellungsbeschluss wird in Anlehnung an die Anlage 15 der VV-BauGB erstellt. Die Anlage 15 ist in einigen Punkten nicht mehr aktuell, deshalb wird sie nicht komplett übernommen.
14	Stellungnahme Deutsche Telekom, Schreiben vom 15.10.2024	verspätet abgegeben
	Durch die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes Kläranlage Große Höhe werden die Interessen der Telekom zurzeit nicht berührt. Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen somit von unserer Seite keine Bedenken Wir bitten unsere verspätet abgegebene Stellungnahme zu entschuldigen!	Die Stellungnahme / der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

15	Stellungnahme AVACON Netz GmbH, Schreiben vom 12.09.2024	
	<p>Unsere Stellungnahme mit der laufenden Nummer LR-ID:1115790-AVA vom 11. April 2024 behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Bei Einhaltung der dort im Anhang aufgeführten Hinweise, haben wir keine weiteren Einwände oder Bedenken.</p> <p>Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Die Stellungnahme vom 11.04.2024 lautet: <i>„Durch die im Betreff genannte Maßnahme ist unsere Gashochdruckleitung betroffen.</i></p> <p><i>Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.</i></p> <p><i>Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.</i></p> <p><i>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</i></p> <p><i>Unsere sich innerhalb des Anfragegebietes befindliche Gashochdruckleitung „Springe“, GTL0001008 (DN 150 / MOP 70 bar), ist zum Teil in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen, bzw. in einem Schutzstreifen in Anlehnung an das EnWG § 49, laut dem geltenden DVGW-Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5.5 verlegt.</i></p> <p><i>Die Leitungsschutzstreifenbreite für die Gashochdruckleitung GTL0001008 beträgt nach DVGW-Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5.5, 4,00 m. Das heißt, je zur Hälfte vom Rohrscheitel zu beiden Seiten gemessen. Die Lage der Gashochdruckleitung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Gashochdruck.</i></p> <p><i>Innerhalb des Leitungsschutzstreifens sind Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder Betrieb der Gashochdruckleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten nicht gestattet.</i></p> <p><i>Gashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden.</i></p>	<p>Die Stellungnahme / der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. im Zuge der konkreten Anlagenplanung berücksichtigt.</p>

Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Gashochdruckleitung inklusive ihrer Nebeneinrichtungen, wie z.B. Begleit- / Steuerkabel, haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.

Bei der späteren Gestaltung des o.g. Planungsgebietes innerhalb des Leitungsschutzstreifens weisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 (Bäume, unter irdische Leitungen und Kanäle) und Beiblatt GW 125-81 hin. Der Leitungsschutzstreifen ist grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten. Tiefwurzelnde Bäume müssen mindestens 6,00 m links und rechts von der oben genannten Gashochdruckleitung entfernt bleiben.

Bei der Errichtung von Grünanlagen ist ein Begehungsstreifen von 2,00 m links und rechts über dem Leitungsscheitel frei von Sträuchern zu halten.

Falls unsere Gashochdruckleitung durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden muss (nur in lastschwachen Zeiten von Anfang Mai bis Ende September möglich), berücksichtigen Sie bitte, dass wir eine Vorlaufzeit von ca. 24 Monaten für Planung und Materialbeschaffung benötigen. Die Kosten hierfür sind vom Verursacher zutragen.

Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzstreifens unserer Gashochdruckleitung unterliegen einer vorherigen örtlichen Einweisung durch unseren fachverantwortlichen Mitarbeiter.

Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Termin mit uns unter der Telefonnummer +49 4 41/9 72 72 82 oder dem Postfach ava_einsatzplanung_betrieb_spezialnetze@avacon.de in Verbindung.

Der Bezug auf unsere Gashochdruckleitung in diesem Schreiben erfolgt im Namen und im Auftrag der Avacon Hochdrucknetz GmbH und der Avacon AG.

Anschrift: Avacon Netz GmbH
Region West
Betrieb Spezialnetze Gas
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter“

19.	Stellungnahme Stadtwerke Springe GmbH, Schreiben vom 23.10.2024	verspätet abgegeben
	<p>Im Bereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Springe (Kläranlage Große Höhe) im Stadtteil Springe befinden sich Anlagen der Stromversorgung in der Nähe des nördlichen Randes des Geltungsbereiches. Unter Einhaltung der folgenden Hinweise bestehen keine Einwände oder Bedenken. Änderungen der Planung bedürfen einer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Eigene Arbeiten sind nicht geplant.</p> <p>An Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung haben wir keine besonderen Anforderungen.</p> <p>Für die in der Nähe des nördlichen Randes des Geltungsbereiches befindlichen Kabelanlagen benötigen wir einen Schutzstreifen von 1,00 m über- und unterhalb sowie zu jeder Seite der Kabelachse.</p> <p>Innerhalb dieser Schutzstreifen darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeneiveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle oder Pfosten eingebracht werden.</p> <p>Maßnahmen, die den Bestand, die Lage oder den Betrieb der Kabelanlagen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Zudem dürfen diese nicht überbaut oder in geschlossener Bauweise in Längsrichtung unter- bzw. überspült werden.</p> <p>Die Versorgungssicherheit bzw. Funktion der bestehenden Kabel- / Stromversorgungsanlagen haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.</p> <p>Ferner dürfen innerhalb des Schutzstreifens unserer Kabelanlagen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.</p> <p>Erdarbeiten innerhalb des Schutzstreifens dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unsere Mitarbeiter ausgeführt werden.</p> <p>Die Lage der Kabelanlagen entnehmen Sie bitte der Leitungsauskunft. https://www.stadtwerke-springe.de/netze/leitungsauskunft/</p> <p>Kurz vor Baubeginn ist nochmals eine Leitungsauskunft über die Internetseite der Stadtwerke Springe GmbH anzufordern, sowie die genaue Lage der Bestandsanlagen zu prüfen und ggf. durch regelmäßige Suchschlitze zu bestimmen.</p>	Die Stellungnahme / der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	<p>Die erteilte Auskunft entbindet nicht von der Pflicht, die Planauskunft einzuholen.</p> <p>Für die Erweiterung des Netzes / Netzanschluss ist nach Leistungsbedarf eine Fläche von ca. 4 m x 5 m für eine Ortsnetzstation / Kundenstation zu reservieren. Vorzugsweise am nördlichen Rand des Geltungsbereiches. Genauere Planungen können erst nach Bekanntwerden der Leistungsanforderungen erfolgen, berücksichtigen Sie bitte, dass wir eine Vorlaufzeit von ca. 24 Monaten für Planung und Materialbeschaffung benötigen.</p> <p>Für technische Fragen wenden Sie sich bitte an koordination@stadtwerke-springe.de</p> <p>Gasversorgung: Im genannten Bereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Springe (Kläranlage Große Höhe) im Stadtteil Springe, befinden sich keine Anlagen der Gasversorgung. Eigene Arbeiten sind nicht geplant.</p> <p>An Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung haben wir keine besonderen Anforderungen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns an den weiteren Planungen zu beteiligen.</p> <p>Die Lage der Gasleitungen entnehmen Sie bitte der Leitungsauskunft. https://www.stadtwerke-springe.de/netze/leitungsauskunft/ Für technische Fragen wenden Sie sich bitte an mirko.schuetze@stadtwerke-springe.de</p>	
21	Stellungnahme Niedersächsische Landesforsten Forstamt Fuhrberg, Schreiben vom 01.10.2024	
	von der o. a. Planung sind derzeit keine Waldbelange betroffen. Bedenken, Anregungen oder Hinweise aus Waldsicht habe ich nicht mitzuteilen.	Die Stellungnahme / der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
22	Stellungnahme Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 09.09.2024	
	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme / der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.